



# MEDIENINFORMATION

**SPERRFRIST: keine**

## **Teilrevision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug: Verabschiedung zuhanden der Vernehmlassung**

*Mit der Teilrevision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (Strafvollzugsgesetz) werden hauptsächlich Anpassungen an neue Vorgaben des eidgenössischen Rechts vorgenommen. Es werden vorwiegend Zuständigkeiten geregelt, welche sich aufgrund der neuen bundesrechtlichen Vorgaben ergeben. Gleichzeitig werden veränderte Bedürfnisse im Strafvollzug berücksichtigt und die Bewährungshilfe von der Gesundheits- und Sozialdirektion in die Justiz- und Sicherheitsdirektion überführt.*

Verschiedene Neuerungen auf nationaler Ebene machen Anpassungen im kantonalen Strafvollzugsgesetz notwendig. Sie betreffen die neu geschaffenen Mittel des Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbots, das Electronic Monitoring (elektronische Fussfessel), die neue Möglichkeit der Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei der Fahndung nach verurteilten Personen sowie die Abschaffung des tageweisen Vollzugs. Als Mitglied des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Inner-schweiz arbeitet der Kanton Nidwalden neu mit dem vom Konkordat eingeführten elektronischen Fallführungssystem zum delikts- und risikoorientierten Sanktionenvollzug (ROS). Dafür werden die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen.

Ausserdem ist eine organisatorische Änderung vorgesehen, indem die dem Sozialamt (Gesundheits- und Sozialdirektion) unterstellte Bewährungshilfe in das Amt für Justiz, Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug (Justiz- und Sicherheitsdirektion) überführt wird. Mit dieser rein organisatorischen Anpassung werden klare Verhältnisse geschaffen, da die Bewährungshilfe bereits heute eng mit dem Straf- und Massnahmenvollzug arbeitet.

Da sich nebst den kantonalen und bundesrechtlichen Vorschriften die Vollzüge von Strafen und Massnahmen nach den Richtlinien des Strafvollzugskonkordats der

Nordwest- und Innerschweiz richten, werden in der Revision lediglich ergänzend Bestimmungen aufgenommen, um allfällige Lücken der Rechts- und auch der öffentlichen Sicherheit wegen zu schliessen.

Der Regierungsrat verabschiedet die Teilrevision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug zuhanden der Vernehmlassung. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis am 28. Februar 2019.

Weiterführende Informationen sind auffindbar unter: [www.nw.ch](http://www.nw.ch) (Politik → Regierungsrat → Vernehmlassungen → 2017.NWJSD.55)

### **RÜCKFRAGEN**

Karin Kayser-Frutschi, Justiz- und Sicherheitsdirektorin, Telefon 041 618 45 84, erreichbar am 29. November 2018 zwischen 14 und 15 Uhr.

Stans, 29. November 2018